



März 2021

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über elektrische Nieder- spannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht.....	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	2

1. Grundzüge der Vorlage

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) verpflichtet in Artikel 4 Absatz 2 den Gesetzgeber, die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen. Im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA; SR 0.946.526.81) wurden die schweizerischen Regelungen über die Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen von der EU als gleichwertig mit dem EU-Recht anerkannt.

In diesem Sinne sind die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2014/35/EU (EU-Niederspannungsrichtlinie) in der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) ins Schweizer Recht umgesetzt worden.

Ab dem 16. Juli 2021 wird die neue, sektorenübergreifend anwendbare Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (EU-Marktüberwachungsverordnung) unter anderem für das Inverkehrbringen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen anwendbar werden. Damit werden neue Rechte und neue Pflichten – insbesondere eine Niederlassungspflicht und eine erweiterte Deklarationspflicht – für Wirtschaftsakteure in der EU geschaffen. Zudem wird der Kreis der Wirtschaftsakteure erweitert. Damit können Marktüberwachungsbehörden – im Gegensatz zu heute – Massnahmen gegen neuartige Marktdienstleister durchsetzen. Die Anpassungen werden einen direkten Einfluss auf die Pflichten für das Inverkehrbringen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen in der EU haben und deshalb eine Anpassung der NEV erfordern.

Um die staatsvertraglich vereinbarte Äquivalenz zwischen der EU- und der schweizerischen Rechtsordnung zu erhalten, werden mit dieser Teilrevision insbesondere die Begriffe und Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen überarbeitet und an die Begriffe und Pflichten in der EU-Marktüberwachungsverordnung angepasst.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht. Die bereits heute von den Mitgliedstaaten sowie teilweise auch von der Schweiz benutzten Informations- und Kommunikationssysteme für die Marktüberwachung (ICSMS [ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance)] und RAPEX [Rapid Exchange of Information System]) sollen nach dem Willen der Kommission weiterentwickelt werden, damit ihr Potenzial vollständig ausgeschöpft werden kann. In diesem Zusammenhang könnte sich in Zukunft der Aufwand beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat im Rahmen von rund einer Vollzeitstelle erhöhen.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften der Schweiz mit denjenigen der EU wird der freie Warenverkehr im Bereich der elektrischen Niederspannungserzeugnisse zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des MRA weiterhin gewährleistet. Die EU ist für die Schweiz einer der wichtigsten Handelspartner und das MRA verlangt die Sicherstellung der Äquivalenz von schweizerischer und europäischer Gesetzgebung, was den Abbau von Handelshemmnissen gewährleistet und zu einem freien Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU führt. In Übereinstimmung mit den technischen

Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz erfüllen die revidierten Bestimmungen die neuen Pflichten für Wirtschaftsakteure, ohne gleichzeitig technische Handelshemmnisse zu schaffen.

Die Harmonisierung der neuen Regelungen bewahrt den erleichterten Marktzutritt. Die Anpassung verhindert zudem, dass für die EU separate Produktserien hergestellt werden müssen und dass Schweizer Hersteller in der EU einen Importeur oder Bevollmächtigten bezeichnen müssen.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die NEV ist Bestandteil des MRA und wird bis heute als gleichwertig mit dem Recht der EU anerkannt. Um die Äquivalenz zwischen der schweizerischen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der EU auch nach dem Erlass der EU-Marktüberwachungsverordnung zu gewährleisten, werden die Verordnung angepasst und die einschlägigen Kapitel des Anhangs des MRA aktualisiert.

Mit der revidierten Verordnung werden die technischen Vorschriften mit den Rechtsgrundlagen der EU wiederum harmonisiert und stellen so den ungehinderten Warenaustausch mit dem europäischen Wirtschaftsraum auch in Zukunft sicher.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Artikel 3 der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung erweitert den Kreis der Wirtschaftsakteure um die Fulfilment-Dienstleisterin und die Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und auferlegt ihnen gewisse Pflichten. Diese Definitionen und Pflichten werden durch die vorliegende Teilrevision in die schweizerische NEV aufgenommen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis}-c und 2

In Absatz 1 werden die durch die neue EU-Marktüberwachungsverordnung eingeführten Wirtschaftsakteure «Fulfilment-Dienstleisterin» und «Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft» eingefügt. Bei dieser Gelegenheit werden aus der EU-Marktüberwachungsverordnung weitere Begrifflichkeiten, die bereits heute in der Schweiz massgebend sind, übernommen. Damit soll die Lesbarkeit der NEV erhöht werden. Gleichzeitig erfolgt damit eine formelle Angleichung an die Verordnung vom 25. November 2015 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5), welche parallel auf dieselben Erzeugnisse anwendbar ist.

In Absatz 2 erfolgt eine präzisierende redaktionelle Änderung, indem der Begriff «Produkt» durch «Niederspannungserzeugnis» ersetzt wird. Die NEV betrifft allein Niederspannungserzeugnisse.

Art. 3

Artikel 3 konkretisiert Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11), wonach Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Gleichzeitig übernimmt Artikel 3 die entsprechenden sektorspezifischen Vorgaben der EU-Niederspannungsrichtlinie. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0), auf welches sich die NEV stützt, bietet indes – insbesondere bezüglich der Kontrolle bzw. Marktüberwachung – keine gesetzliche Grundlage, um Aspekte der Gesundheit, insbesondere solche, die von nichtionisierender Strahlung ausgehen, zu regeln (vgl. Art. 3 und – betreffend die Kontrolle – Art. 21 EleG). Der Begriff «Gesundheit» ist folglich zu streichen.

Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz

Der heutige Wortlaut des Absatzes 3 ist missverständlich formuliert. Es ergibt sich nicht eindeutig, ob die in diesem Absatz erwähnte Importeurin den Pflichten einer Herstellerin oder den (weitergehenden) Pflichten der NEV unterliegt. Ersteres ist korrekt, wie sich auch aus den anderen Sprachversionen ergibt.

Art. 6 Abs. 2

Die Verpflichtung gemäss Artikel 4 der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung, wonach auf dem Niederspannungserzeugnis bzw. seiner Verpackung in bestimmten Fällen Angaben der Fulfilment-Dienstleisterin angebracht werden müssen, wird übernommen. Damit wird die Identifizierung der Erzeugnisse auch in diesen Fällen ermöglicht, so dass allenfalls erforderliche Massnahmen im Rahmen der Marktüberwachung ergriffen werden können.

Art. 8 Abs. 1^{bis}

Die Verpflichtung gemäss Artikel 4 der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung, wonach die Fulfilment-Dienstleisterin unter bestimmten Umständen die massgebenden Unterlagen (Konformitätserklärung) zur Verfügung halten muss, wird übernommen.

Art. 12 Abs. 1^{bis}

Die Verpflichtung gemäss Artikel 4 der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung, wonach die Fulfilment-Dienstleisterin unter bestimmten Umständen die massgebenden Unterlagen (technische Unterlagen) zur Verfügung halten muss, wird übernommen.

Art. 23 Abs. 5 und 6

Es werden die sich aus Artikel 7 der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung ergebenden neuen Pflichten für die Wirtschaftsakteure zur Zusammenarbeit übernommen.

Art. 24 Abs. 4

Die Pflichten gemäss bestehendem Absatz 3 von Artikel 24 werden unter bestimmten Voraussetzungen auf die Fulfilment-Dienstleisterinnen ausgedehnt, wodurch Äquivalenz zu Artikel 4 der EU-Marktüberwachungsverordnung hergestellt wird.

Art. 25 Abs. 5

Artikel 11 PrSG sieht zwar im Zusammenhang mit Marktüberwachungsverfahren eine Mitwirkungspflicht von Dritten vor. Die Bestimmung ist jedoch weit gefasst und legt nicht fest, inwieweit die Marktüberwachungsbehörde die Mitwirkungspflicht auch durchsetzen kann. Zudem liegt der Fokus klar auf der Herausgabe von Auskünften und nicht auf anderweitigen Einschränkungen. Gleichzeitig geben sich Online-Akteure neuerdings als «Vermittler» aus, welche selbst nicht als Wirtschaftsakteure gelten. Da sich der Handel mit elektrischen Erzeugnissen stärker auf den Online-Markt verschoben hat, ist es für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig, gegen die Online-Akteure dieses griffige Instrument einsetzen zu können. Damit kann verhindert werden, dass ein gefährliches Erzeugnis weiter vertrieben bzw. beworben wird. Im Übrigen wird damit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung umgesetzt.

Art. 26 Abs. 1^{bis} und 3

Mit dieser Änderung erfolgt – in Umsetzung von Artikel 19 THG – eine formelle Angleichung an die VEMV, welche parallel auf dieselben Niederspannungserzeugnisse anwendbar ist. Bei den in Absatz 3 erwähnten Datenbanken handelt es sich um die in der EU bereits bestehenden Systeme ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) und RAPEX (Rapid Exchange of Information System). Da ICSMS von der Schweiz mitentwickelt wurde, ist sie dort seit jeher angeschlossen.